

Kleine Mitteilungen.

* **Versteigerung.** — Vom Betreibungsamt Zürich I wird der Redaktion d. Bl. mitgeteilt, daß in ca. 14 Tagen das Warenlager von Casar Schmidt jun., Buchhändler in Zürich, Bahnhofstraße 64, zur Versteigerung komme.

Schutz der Melodie. — Während nach dem § 46 des alten Urheberrechtsgesetzes vom Jahre 1870 einem jeden für die künstlerische Verarbeitung fremder Melodien volle Freiheit gegeben war, sind die Grenzen der erlaubten Benutzung bei Werken der Tonkunst durch den im 2. Absatz des § 13 des Urheberrechtsgesetzes vom 19. Juni 1901 neu eingeführten »Schutz der Melodie« besonders eng gezogen. Der § 13 Absatz 2 sagt: »Bei einem Werke der Tonkunst ist jede Benutzung unzulässig, durch welche eine Melodie erkennbar dem Werke entnommen und einer neuen Arbeit zugrunde gelegt wird.« Nun gelangte auf dem diesjährigen Tonkünstlerfest in Dresden u. a. ein symphonisches Werk von Heinrich G. Noren »Kaleidoskop«, Variationen und Doppelfuge für großes Orchester, zur Uraufführung, und die letzte (zehnte) Variation dieser Tonschöpfung trägt die Überschrift »An einen berühmten Zeitgenossen«. Gegen die Veröffentlichung des Norenschen Werks aber ist jetzt seitens des Verlegers von Richard Strauß' »Heldenleben« Einspruch erhoben worden und zwar auf Grund des oben angeführten Paragraphen, da zwei Zitate aus dem »Heldenleben« in dem Norenschen »Kaleidoskop« enthalten sind. Der Rechtsstreit ist aus dem Grunde von größtem Interesse, weil er zum erstenmal die Frage zur gerichtlichen Entscheidung bringen soll, ob auch symphonische Themen als Melodien zu betrachten sind und als solche den im neuen Urheberrechtsgesetz ausgesprochenen »Schutz der Melodie« genießen. Da gerade in neuerer Zeit die von allen alten Meistern gepflegte Variationenkunst wieder auflebt (ein Verzeichnis von Variationen Mozarts und Beethovens über fremde Themen gibt Beander in der Zeitschrift »Gewerblicher Rechtsschutz« 1899, 10), so läßt sich, wie das Berliner Tageblatt bemerkt, »voraussehen, daß bei einer zu engherzigen Interpretation des erwähnten Paragraphen die Schaffensfreiheit der Komponisten empfindlich beeinträchtigt wird.«

* **Inseraten-Schecks zur »Verrechnung in Change.** (Vgl. Bbl. Nr. 216.) — Der Redaktion wird von einer großen Berliner Verlagsfirma geschrieben: Der Vorschlag des Herrn Dr. Rothschild in Berlin erscheint mir sehr erwägenswert. Für eine Ausführung, wie die Idee praktisch durchführbar wäre, wird man Herrn Dr. R. dankbar sein müssen. Es empfiehlt sich auch eine Umfrage, zunächst bei allen Zeitungs- und Zeitschriften-Verlegern, um festzustellen, welche Firmen sich an dem neuen System beteiligen würden.

Schutz den deutschen Ausstellern! — Wie überhaupt in romanischen Ländern, so ist insbesondere auch in Frankreich das Winkel- und Schwindel-Ausstellungswesen stark entwickelt. Vornehmlich in Paris, aber auch in größeren Provinzialstädten Frankreichs werden unausgesetzt »Internationale« Ausstellungen veranstaltet, die z. T. nicht einmal örtliche Bedeutung haben, sondern lediglich mit der Absicht in Szene gesetzt werden, ausländische Aussteller auszubeuten. — Wie die »Ständige Ausstellungskommission für die Deutsche Industrie« mitteilt, bietet die bestehende französische Gesetzgebung deutschen Ausstellern keinen ausreichenden Schutz gegen derartige Schwindel-Ausstellungen. Zwar würde rechtlich die Möglichkeit bestehen, gegen die Veranstalter solcher Ausstellungen auf Grund des französischen Strafgesetzes vorzugehen, die französische Staatsanwaltschaft würde indessen voraussichtlich die Strafverfolgung nicht übernehmen, sondern die Geschädigten auf den Weg der privaten Straflage verweisen, die für den deutschen Geschädigten mit erheblichen Kosten verbunden wäre. Auch läßt sich im einzelnen Fall nicht mit Sicherheit voraussehen, ob das französische Gericht das Vorhandensein der die Strafbarkeit bedingenden, begrifflich überaus dehnbaren »manoeuvres frauduleuses« feststellen wird, zumal der Beweis der Tatsachen, worin solche »manoeuvres« zu erblicken seien, Schwierigkeiten bieten dürfte. Verstärkter Schutz gegen die Ausbeutung deutscher Interessenten durch Schwindel-Ausstellungen

wird erst gegeben sein, wenn der dem französischen Parlament bereits seit Jahren vorliegende Gesetzentwurf, betr. die gewerblichen Auszeichnungen, verabschiedet sein wird. Bis dahin bleibt deutschen Ausstellern, die sich vor derartigen Ausbeutungen schützen wollen, keine andre Möglichkeit, als sich rechtzeitig und sorgfältig über Wert und Vertrauenswürdigkeit der einzelnen Veranstaltungen, zu deren Besichtigung sie aufgefordert werden, zu unterrichten.

L. **Das Wortzeichen »Autochrom«.** Vom Reichsgericht. (Nachdruck verboten.) Vergl. Börsenbl. 1906, Nr. 234. — Der Streit um das Wort »Autochrom« beschäftigte am 16. Sept. zum zweitenmal das Reichsgericht. Nachdem das Reichsgericht ein früheres Urteil des Landgerichts Leipzig aufgehoben hatte (vergl. Börsenblatt 1906, Nr. 234), hat letzteres am 7. Januar d. J. den Geschäftsführer der Firma Dr. Trendler & Co., den Kaufmann Jählig, wegen Vergehens gegen das Warenchutzgesetz zu 400 \mathcal{M} Geldstrafe und einer an den Nebenkläger Louis Glaser in Leipzig zu zahlenden Buße von 500 \mathcal{M} verurteilt. Dem Nebenkläger ist ein Warenzeichen geschützt, das aus einer Palette mit dem Worte »Autochrom« besteht. Später wurde auch noch dieses Wort für sich allein als Warenzeichen eingetragen. Der Nebenkläger verwendet seine Zeichen hauptsächlich für Ansichtspostkarten. Die Firma Dr. Trendler & Co. stellt ebenfalls farbige Ansichtskarten her und bezeichnete in einer Preisliste, die der Angeklagte 1901 versandte, eine Art als »Autochromie«. Eine Verwechslungsgefahr besteht infolge der Ähnlichkeit des Klanges. Trotz Warnung durch Glaser verwendete der Angeklagte das Wort weiter. Nach Ansicht des Gerichts hätte er schreiben müssen: »Postkarten nach Art von Glasers Autochromkarten«. In dem Fachblatt »Der Photograph« in Bunzlau hat die Firma des Angeklagten 1901 und 1902 »Autochromie-Karten« empfohlen. Dieses Vergehen ist durch Verbreitung von Schriften begangen. Das Landgericht hat deshalb angenommen, daß Verjährung vorliege, und das Verfahren insoweit eingestellt. Freisprechung erfolgte wegen der Preislisten, in denen von »Autochromotypie-Postkarten (Autochromie)« und von »Postkarten mit A« die Rede war, wobei das A in einer Anmerkung als »Autochr.« erläutert wurde. Das Wort »Autochr.« bietet nach Ansicht des Gerichts keine Verwechslungsgefahr. — Das Reichsgericht verwarf am 16. September die Revision des Angeklagten gegen seine Verurteilung und die des Nebenklägers gegen die teilweise Freisprechung des Angeklagten. Dagegen hob es auf Revision Glasers das Urteil insoweit auf, als das Verfahren wegen angeblicher Verjährung eingestellt worden ist. Die Preßverjährung sei hier nicht anwendbar. Die Verbreitung der Geschäftspapiere komme überhaupt nicht in Betracht, denn die Strafbarkeit trete in dem Augenblick ein, wo die Preisliste mit dem Warenzeichen hergestellt wird.

Verfahren zum Desinfizieren von Büchern. — Herrn August Scherl in Berlin ist in Klasse 30 unter Nr. 189,109 ein Deutsches Reichspatent für folgendes Verfahren erteilt worden: Das Verfahren soll gestatten, Bücher, Schriften und dergl. ohne Schädigung des Papiers, Drucks oder Einbands, und ohne ihnen einen üblen, anhaftenden Geruch zu verleihen, derart zu desinfizieren, daß die in ihnen enthaltenen Krankheitskeime abgetötet werden. Es wurde gefunden, daß ein Gemisch von Methyl- oder Athylalkohol und Wasserdämpfen bei einer Temperatur von 55 bis 65° und bei einer Einwirkungsdauer von 1½ Stunden imstande ist, allen Anforderungen zu entsprechen. Der Desinfektionsraum wird vor dem Einbringen des Desinfektionsgemisches bis auf einen Druck von etwa 60 mm evakuiert, um das Eindringen der die Luft ersetzenden desinfizierenden Dämpfe in die Bücher zu ermöglichen und die Adhäsion der einzelnen Blätter tunlichst aufzuheben. Nach erfolgter Desinfektion und reichlicher Lüftung empfiehlt es sich, die Bücher noch kurze Zeit zu pressen. Der Athylalkohol kann völlig durch Methylalkohol, zum Teil auch durch Thymol oder Menthol ersetzt werden, auch kann man den verwendeten Alkohol durch Kondensation der aus dem Desinfektionsapparat abgesogenen Dämpfe zum Teil wiedergewinnen. — Der Patent-Anspruch lautet: Verfahren zum Desinfizieren von Büchern, Schriften und ähnlichen Gegenständen, dadurch ge-